Preisblatt für die Nutzung des Elektrizitätsverteilnetzes der
Stadtwerke Haltern am See GmbH und der vorgelagerten Netzbereiche
ab 1. Januar 2025

1. Kunden mit Leistungsmessung a) Jahresleistungspreissystem			
		Benutzungsdauer	
		< 2.500 h/a	**>= 2.500 h/a**
Entnahme aus dem MSP-Netz			
Arbeitspreis	Cent/kWh	5,22	1,04
Leistungspreis	Euro/kW	21,76	126,27
Entnahme aus dem MSP/NSP			
Arbeitspreis	Cent/kWh	6,82	1,36
Leistungspreis	Euro/kW	28,40	164,78
Entnahme aus dem NSP-Netz			
Arbeitspreis	Cent/kWh	8,49	1,70
Leistungspreis	Euro/kW	35,37	205,22

1. Kunden mit Leistungsmessung b) Monatsleistungspreissystem		
Entnahme aus dem Mittelspannungsnetz		
Arbeitspreis	Cent/kWh	1,04
Leistungspreis	Euro/kW	21,05
Entnahme aus der Umspannung MSP/NSP		
Arbeitspreis	Cent/kWh	1,36
Leistungspreis	Euro/kW	27,46
Entnahme aus dem Niederspannungsnetz		
Arbeitspreis	Cent/kWh	1,70
Leistungspreis	Euro/kW	34,20

2. Netznutzungsentgelte für Kleinkunden ohne Leistungsmessung (bis 100.000 kWh)		
Arbeitspreis	Cent/kWh	7,61
Grundpreis	Euro/a	66,00

3. Netznutzungsentgelte für unterbrechbare und steuerbare Verbrauchseinrichtungen

Entnahme durch Elektro-Speicherheizungen

Entnahme aus dem Niederspannungsnetz		
Arbeitspreis HT	Cent/kWh	7,61
Arbeitspreis NT	Cent/kWh	3,79
Grundpreis	Euro/a	66,00

Entnahme durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024

Entnahme aus dem Niederspannungsnetz		
Arbeitspreis HT	Cent/kWh	7,61
Arbeitspreis NT	Cent/kWh	3,79
Grundpreis	Euro/a	66,00

Entnahme durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024

Nur Modul 1 - pauschale Netzentgeltreduzierung
im Sinne der Festlegung BK6-22-300/BK8-22/010-A)

Entnahmestelle **mit** registrierender Leistungsmessung

		Benutzungsdauer	
		< 2.500 h/a	**>= 2.500 h/a**
Entnahme aus dem Niederspannungsnetz			
Arbeitspreis	Cent/kWh	8,49	1,70
Leistungspreis	Euro/kW	35,37	205,22
Entgeltreduzierung für Einrichtung der Steuerbarkeit und netzbetreiberindividuelle Stabilitätsprämie Hinweis: das Gesamtnetzentgelt für die Entnahmestelle kann nicht unter 0 € sinken	Euro/a	-124,31	

Entnahmestelle **ohne** registrierende Leistungsmessung

Entnahme aus dem Niederspannungsnetz		
Arbeitspreis	Cent/kWh	7,61
Grundpreis	Euro/a	66,00
Entgeltreduzierung für Einrichtung der Steuerbarkeit und netzbetreiberindividuelle Stabilitätsprämie Hinweis: das Gesamtnetzentgelt für die Entnahmestelle kann nicht unter 0 € sinken	Euro/a	-124,31

Modul 2 - prozentuale Arbeitspreisreduzierung für Kunden ohne Leistungsmessung -
im Sinne der Festlegung BK6-22-300/BK8-22/010-A

Entnahme aus dem Niederspannungsnetz		
Arbeitspreis	Cent/kWh	3,04
Grundpreis	Euro/a	

Modul 1 + Modul 3 - pauschale Netzentgeltreduzierung + zeitvariables Netzentgelt für Kunden ohne Leistungsmessung - im Sinne der Festlegung BK6-22-300/BK8-22/010-A		
Entnahme aus dem Niederspannungsnetz		
Grundpreis	Euro/a	66,00
Arbeitspreise		
Niedriglasttarifstufe - täglich 00:00 bis 06:00 Uhr	Cent/kWh	3,04
Standardlasttarifstufe - täglich 06:00 bis 16:00 Uhr und 21:00 bis 24:00 Uhr	Cent/kWh	7,61
Hochlasttarifstufe - täglich 16:00 bis 21:00 Uhr	Cent/kWh	9,41

4. Messstellenbetrieb	Euro/Jahr
Telekommunikationsanschluss durch NB	40,92
MS kME mit Lastgang	479,52
MS Wandlersatz	77,16
NS kME mit Lastgang	269,88
NS Wandlersatz	17,28
NS Schaltgerät/Rundsteuerempfänger	6,84
NS ERZ ET – jährlich	23,16
NS ERZ DT – jährlich	26,16
NS ZRZ ET – jährlich	40,92
NS ZRZ DT – jährlich	43,80
NS MTZ – jährlich	23,16
NS Prepayment – jährlich	23,16
NS Maximum – jährlich	83,64
EDL 21 - Smart-Meter	23,16

Die Kosten weiterer Messsätze/Leistungen sind auf Anfrage erhältlich.

Preise für die Grundversorgung/Ersatzbelieferung
Bei der Grundversorgung/Ersatzbelieferung wird die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie durch den Grundversorger* sichergestellt.
oberhalb Niederspannung: Die Preisbestimmung erfolgt durch den zuständigen Grundversorger* nach billigem Ermessen gemäß §§ 315 ff. BGB
Niederspannung: Es gilt der jeweils gültige Grund- und Ersatzversorgungstarif des für ihr Gebiet zuständigen Grundversorgers*.
*Den für Sie zuständigen Grundversorger entnehmen Sie bitte unserer Homepage www.Stadtwerke-Haltern.de

Individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 StromNEV
Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die jeweiligen Voraussetzungen nach § 19 Absatz 2 Sätze 1 bis 4 StromNEV bei dem Letztverbraucher tatsächlich eintreten. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Abrechnung der Netznutzung nach den allgemein gültigen Netzentgelten.
Die Hochlastzeitfenster (HLZF) für die atypische Netznutzung werden jeweils bis zum 31.10. eines Jahres für das Folgejahr veröffentlicht.
Der Kunde wird die Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV oder gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV bei der Regulierungsbehörde anzeigen. Sofern die Stadtwerke Haltern am See die Leistung Netznutzung gegenüber dem

Lieferanten auf Basis eines Lieferantenrahmenvertrages erbringt, kann der Lieferant die Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV bei der Regulierungsbehörde anzeigen.
Bei Letztverbrauchern, die Strom dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnehmen, werden die Leistungspreise oberhalb einer Benutzungsdauer von 2.500 h/a der jeweiligen Netzebene gemäß Punkt 1.a verrechnet. Das individuelle Netzentgelt bezieht sich auf den Teil der Strommenge, der nicht wieder in das Netz eingespeist wird.

Zuzüglich Mehrkosten nach dem KWK-Gesetz (KWK-G), Mehrkosten nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), Offshore-Umlage (Mehrkosten nach § 17 f EnWG) und Umlage für abschaltbare Lasten (Mehrkosten nach § 18 AbLaV). Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Andere die Netznutzung betreffende Abgaben werden mit dem jeweils geltenden Satz auf alle Preise aufgeschlagen.

Zuzüglich Konzessionsabgaben Strom gemäß § 2 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV)

Bei Strom, der in der Gemeinde Haltern am See nicht als Schwachlaststrom geliefert wird, beträgt die Konzessionsabgabe
gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 b) KAV 1,59 Cent/kWh.

Bei Strom, der im Rahmen eines Schwachlasttarifs nach § 9 der Bundestarifordnung Elektrizität oder der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlaststrom) geliefert wird, beträgt die Konzessionsabgabe
gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 a) KAV 0,61 Cent/kWh.

Bei der Belieferung von Sondervertragskunden beträgt die Konzessionsabgabe
gemäß § 2 Abs. 3 KAV 0,11 Cent/kWh.

Unbeschadet des § 1 Abs. 3 und 4 KAV gelten Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 Kilovolt) konzessionsabgabenrechtlich als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 Kilowatt und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 Kilowattstunden. Dabei ist auf die Belieferung der einzelnen Betriebsstätte oder Abnahmestelle abzustellen. Es gelten die Ausführungen des § 2 Abs. 7 KAV. Zudem werden die in § 2 Abs. 4,6 und 8 KAV enthaltenden Regelungen angewendet.

Rabatte nach § 3 KAV werden in der Niederspannung für Abnahmestellen der Gemeinde gewährt.

Die genannten Preise sind Nettopreise. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird hinzugerechnet. Das Preisblatt einschl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (Bruttopreise) ist auf Anfrage erhältlich.

STADTWERKE HALTERN am See GmbH